

## UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

### für REIFENUMRÜSTUNGEN an KAWASAKI - Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)	
ZXT20A Var. B e1-92/61- 00065/06  Gilt auch für gleichlautende Fahrzeugtypen mit offener, bzw. ungedrosselter Leistungsangabe.	<b>Ninja ZX-12R</b>	v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl <b>BT012F Radial F</b> h. 200/50 ZR17 M/C (75W) tl <b>BT012R Radial</b>	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 200/50 ZR17 M/C (75W) tl 1)	
				v. Hypersport <b>S20F EVO</b>   h. Hypersport <b>S20R</b>	
				v. Hypersport <b>S20F</b>   h. Hypersport <b>S20R</b>	
				v. Hypersport <b>S21F</b>   h. Hypersport <b>S20R</b>	
				Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl 2)	
				v. <b>BT016F Pro Hypersport</b>   h. <b>BT016R Pro Hypersport</b>	
				v. Hypersport <b>S20F EVO</b>   h. Hypersport <b>S20R EVO</b>	
				v. Hypersport <b>S21F</b>   h. Hypersport <b>S21R</b>	
				<b>Die Profile BT016 Pro, S20 EVO und S21 dürfen kombiniert werden.</b>	

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.

Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft.

Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**;

eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**Auflagen: keine**

### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 08.12.2015



W. Terloth  
Leiter Verkauf Motorradreifen  
BRIDGESTONE  
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils  
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

[www.bridgestone.de](http://www.bridgestone.de)